

Amtsblatt

Nr. 35

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl am 12.09.2021 753

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Hauptsatzung 754

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport am 15.06.2021 760

Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses / Stadtmarketing am 17.06.2021 761

Gemeinde Ebergötzen

Bekanntmachung
Sitzübergang im Gemeinderat Ebergötzen 762

Jahresabschluss des Eigenbetriebs "Grundstücksverwaltung Brotmuseum" mit Lagebericht der Lukat & Partner Steuerberatungsgesellschaft, Göttingen, für das Haushaltsjahr 2019 763

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 15.06.2021 765

Gemeinde Rüdershausen

1. Nachtragsatzung zur Satzung über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für die Gemeinde Rüdershausen ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) 766

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Reinhausen in 37130 Gleichen, Ortsteil
Reinhausen 767

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Reinhausen in 37130 Gleichen, Ortsteil
Reinhausen 780

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover

Verbandsversammlung am 23.06.2021 784

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Verbandsversammlung am 01.07.2021 785



**Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des
Gemeindewahlausschusses des Flecken Adelebsen für die
Kommunalwahl am 12. September 2021**

Gemäß § 8 Absatz 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in der geltenden Fassung mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Wahlleitung: Gemeindeamtsrat Sascha Reuleke
Stellvertretung: Gemeindeamtsmann Markus Baran
Anschrift: 37139 Adelebsen, Burgstraße 2, Tel. 05506/897-0

Beisitzerinnen/Beisitzer:

1. Frau Iris Schumacher, Adelebsen
2. Frau Jessica Stemme, Adelebsen
3. Frau Sonja Grapp, Adelebsen
4. Herr Werner Kerl, Adelebsen
5. Herr Bernd Schumacher, Adelebsen
6. Herr Sascha Kuhlenkamp, Adelebsen

Stellvertretende Beisitzerinnen/Stellvertretende Beisitzer:

- zu 1: Herr Jan Schneidewind, Adelebsen
zu 2: Frau Claudia Steinweg, Adelebsen
zu 3: Herr Hartmut Herwig, Adelebsen
zu 4: Herr André Borchert, Adelebsen
zu 5: Frau Felix Düker, Adelebsen
zu 6: Herr Götz Menzel, Adelebsen

gez. Reuleke
Gemeindewahlleiter

Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Bad Lauterberg im Harz"
- (2) Die früheren Gemeinden Bad Lauterberg im Harz, Barbis, Bartolfelde und Osterhagen sind in den Grenzen ihrer Gemarkungen Ortsteile. Sie führen ihren bisherigen Namen als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (3) Abweichend von den Gemarkungen ist folgender Ortsteil durch Ortsteilgrenze wie folgt festgelegt:
 - a) die in Anlage 1 herausgestellte Fläche der Gemarkung Barbis gehört zum Ortsteil Bad Lauterberg im Harz.

§2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz führt ein durch Zinnenschnitt von Rot und Gold geteiltes Wappen, dem die in der nachstehenden Beschreibung dargelegte historische Bedeutung zukommt:

"Die vier Orte Lauterberg, Barbis, Bartolfelde und Osterhagen befanden sich im früheren Territorium der Grafen von Lutterberg, die an der Gründung der Siedlungen wesentlich beteiligt waren. Das Wappen stellt einen schreitenden, herschauenden blau gezungten und blau bewehrten goldenen Löwen über einer mehrfachen Balkenteilung dar (früheres Grafensiegel). Der Zinnenschnitt symbolisiert die beiden Burgstätten Scharzfels und Lutterberg, die heute im Stadtgebiet liegen. Die vier roten Balken stehen für die vier in der Einheitsgemeinde Bad Lauterberg im Harz zusammengeschlossenen Orte."
- (2) Die Farben der Flagge sind Gold-Rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen im Mittelfeld und die Umschrift "Stadt Bad Lauterberg im Harz".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € übersteigt.
- (2) Rechtsgeschäfte i.S. des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Verträge der Stadt § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (4) Für die Vergabe von Aufträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung ist der Bürgermeister ohne nochmalige Beschlussfassung in den Ratsgremien in unbegrenzter Höhe zuständig, wenn die Maßnahme vom Grundsatz in den zuständigen Ratsgremien beschlossen wurde und der Rahmen des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.

Dem Verwaltungsausschuss ist darüber hinaus das Ergebnis der detaillierten Kostenschätzung eines Bauvorhabens mitzuteilen und über die Ergebnisse der Ausschreibungen, die einen Betrag von 100.000 Euro überschreiten, zeitnah zu unterrichten. Auftragsvergaben bzw. Ausschreibungen mit einem Auftragsvolumen von bis zu 100.000 Euro sind hiervon ausgenommen, sofern die Verwaltung diese nach dem Vier-Augen-Prinzip vergibt.

- (5) Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 30.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses ergeben sich aus § 76 NKomVG. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Ortschaften und Ortsräte

- (1) Die Ortsteile Barbis, Bartolfelde und Osterhagen sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG. Für die in Satz 1 genannten Ortschaften wird je ein Ortsrat gewählt.

- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

Barbis	=	7 Mitglieder
Bartolfelde	=	5 Mitglieder
Osterhagen	=	5 Mitglieder

- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht in den Ortsrat gewählt worden sind.
- (4) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, diese bzw. dieser führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“ sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter; diese bzw. dieser führt die Bezeichnung „stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „stellvertretender Ortsbürgermeister“. Im Falle des Ausscheidens der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters soll unverzüglich, nach Möglichkeit in der nächsten ordentlichen Sitzung des Ortsrates eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt werden; dies gilt entsprechend für ihren bzw. seinen Stellvertreter.

§ 6

Ehrenamtliche Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat beauftragt gemäß § 81 Abs. 3 NKomVG eine(n) leitende(n) Beamtin(en) mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters. Bei deren/dessen Verhinderung wird die Vertretung durch den Bürgermeister geregelt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf

Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl vorzulegen.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen wird.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Bad Lauterberg im Harz zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch bei Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs.1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§9

Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Lauterberg im Harz werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht. Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer nach Absatz 1 bekanntzumachenden Angelegenheit sind, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

Ist eine öffentliche Bekanntmachung z.B. in Folge höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht möglich, erfolgt ersatzweise eine Bekanntmachung durch den HarzKurier.

- 2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Hinweisbekanntmachungen im HarzKurier und durch Veröffentlichung im Internet unter www.badlauterberg.de.

Ist eine ortsübliche Bekanntmachung in Folge höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht möglich, erfolgt ersatzweise eine Bekanntmachung unter www.lauterneues.de und durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus/Haus des Gastes, Ritscherstraße 4.

- 3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus/Haus des Gastes, Ritscherstraße 4 veröffentlicht.

§ 10 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Absatz 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2016 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 26.03.2021

**Dr. Gans
Bürgermeister**

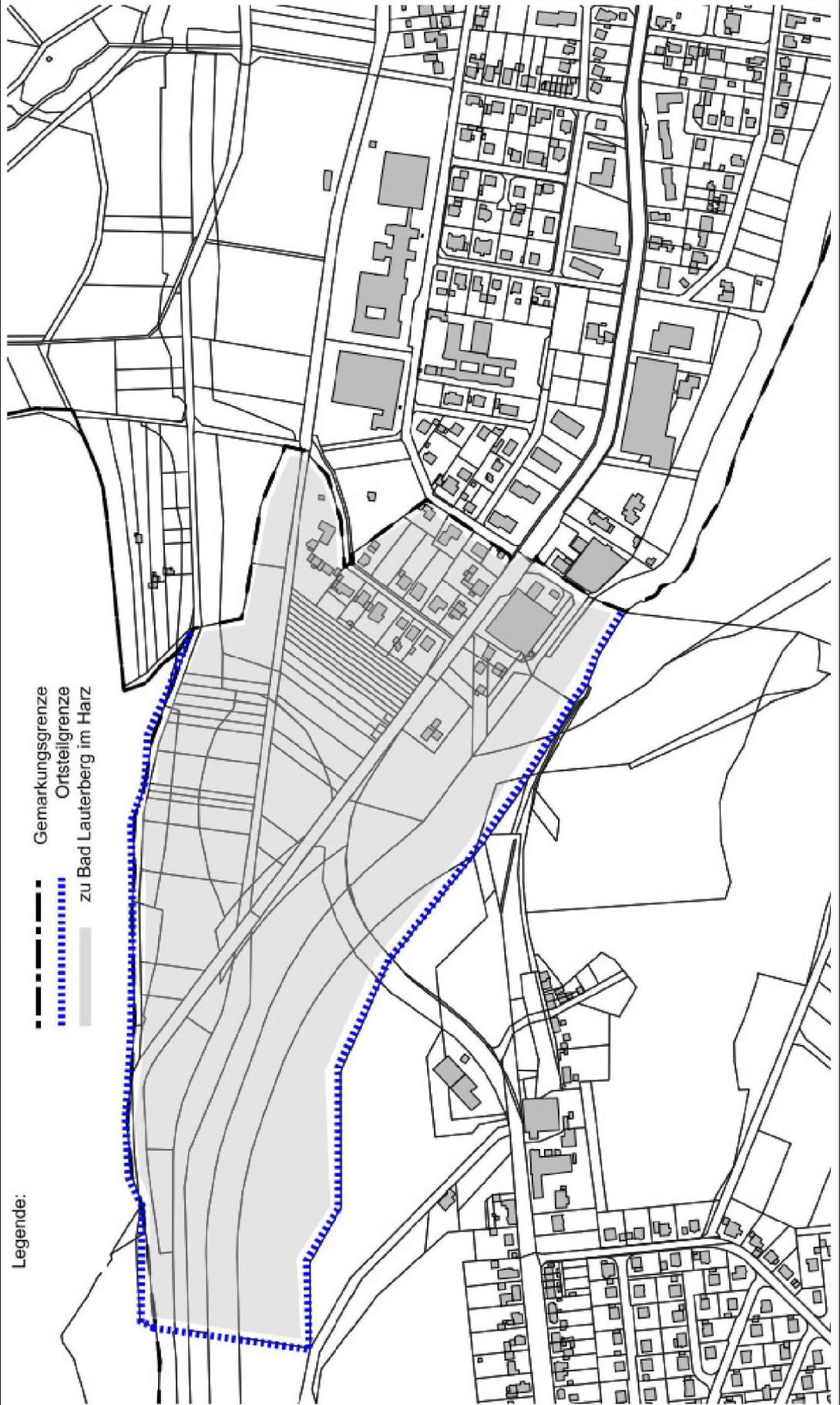
Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 26.03.2021



Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie im jeweiligen Fachamt. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Kreisverwaltung bzw. die Stadt Bad Lauterberg im Harz.

Legende:

-  Gemarkungsgrenze
-  Ortsteilgrenze
-  zu Bad Lauterberg im Harz



Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 15. Juni 2021, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über den Rahmenvertrag betreffend der Vergabe und Abrechnung der Mittagsverpflegung in der Grundschule am Hausberg und der Kindertagesstätte „Spatzennest“
- Beschluss über den Kindertagesstättenbedarfsplan für das neue Kindertagesstättenjahr 2021/2022 (01.08.2021 – 31.07.2022)

Die vollständige Tagesordnung kann nach vorheriger Anmeldung im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 125, eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 08.06.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 17. Juni 2021, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Finanz- und Wirtschaftsausschusses / Stadtmarketing statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Jahresabschluss der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2017;
Beschluss und Entlastung des Bürgermeisters

Die vollständige Tagesordnung kann nach vorheriger Anmeldung im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Sachgebiet Finanzen, Zimmer 112, eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans



Gemeinde Ebergötzen
Landkreis Göttingen
Der Bürgermeister

Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen
Telefon: 05507 - 7310 Ebergötzen, den
Fax: 05507 - 1075

03.06.2021

Bekanntmachung

Sitzübergang im Gemeinderat Ebergötzen

Für das ausgeschiedene Ratsmitglied Steffen Isermann habe ich

Herrn Wolfgang Hartmann

als Ersatzperson in den Gemeinderat der Gemeinde Ebergötzen berufen. Herr Hartmann hat die Berufung angenommen. Der Sitzübergang wird gem. § 44 Abs. 6 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wolf
Gemeindevahlleiterin



Gemeinde Ebergötzen
Landkreis Göttingen
Der Bürgermeister

Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen
Telefon: 05507 - 7310
Fax: 05507 - 1075

Ebergötzen, den

09.06.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 01.06.2021 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ zur Kenntnis genommen sowie den Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Lukat & Partner Steuerberatungsgesellschaft, Göttingen, zu dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der Grundstücksverwaltung Brotmuseum, Ebergötzen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Die Prüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der

Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis der Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung hat grundsätzlich zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Osterode am Harz, 20.05.2021
gez. Kohlstruck
-Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt-

Der Rat hat weiterhin beschlossen, den in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2019 ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 31.681,54 Euro gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung auf neue Rechnung in das Jahr 2020 vorzutragen.

Der Werksleitung wurde für das Jahr 2019 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. § 34 der Nieders. Eigenbetriebsverordnung in der Zeit vom

14. Juni 2021 bis 28. Juni 2021

Während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18. 37136 Ebergötzen, zu jedermann Einsicht öffentlich aus.



(Jan Bährens)
Bürgermeister

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses

Am Dienstag, den 15.06.2021, findet um 16:15 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Schloss 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Vorstellung der Kooperationsvereinbarung „Willkommensbesuche“ durch das Familienzentrum
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses (Nr. 11) vom 10.11.2020
5. Bericht zur Niederschrift
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Bericht der Stadtjugendpflegerin
8. Sachstand zur Einrichtung der neuen Kindertagesstätte in der OBS Herzberg
9. Kindertagesstättenbedarfsplanung 2021 des Landkreises Göttingen für den Bereich der Stadt Herzberg am Harz
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung zur

Satzung der Gemeinde Rüdershausen über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für die Gemeinde Rüdershausen ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung am 03. Juni 2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die/Der Bürgermeister/-in erhält für ihre/seine repräsentative Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00 € und für ihre/seine administrative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Beim Beschluss des Rats gem. § 106 NKomVG (Zweigleisigkeit) erhält die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor die Aufwandsentschädigung für die administrative Tätigkeit.
- (2) Die/Der 1. stellvertretende Bürgermeister/-in erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 €.
- (3) Neben den in den Absätzen 1 und 2 geregelten Aufwandsentschädigungen findet § 3 Anwendung.

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 €; daneben wird ein Sitzungsgeld je Sitzung von 10,00 Euro gezahlt.

Artikel 3

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Rüdershausen, 03. Juni 2021

Gemeinde Rüdershausen

Die Bürgermeisterin

gez. Annegret Lange

Friedhofsordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen

in

37130 Gleichen, Ortsteil Reinhausen

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen** am **18. Mai 2021** für den **Friedhof Reinhausen** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14 a Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten (mit Namenstafel an der Stele des Gräberfeldes)
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch- oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Reinhausen und der Klosterkirche Reinhausen

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen** in **Reinhausen** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die **Flurstücke 28/1, 26/2, 7/3, 15/4, 7/9 und 7/15, Flur 7, Gemarkung Reinhausen** in Größe von insgesamt **1,10.63 ha**.

Eigentümerin des Flurstückes ist die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen, Gemeinde Gleichen, Ortsteil Reinhausen** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

1. Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
5. Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Der Kirchenvorstand, vertreten durch das Pfarramt, setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.
 Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt **20 Jahre**.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
3. Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
5. Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit stehendem Grabmal)
 - c) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre

- d) pflegeleichte Urnenreihengrabstätten (mit Namenstafel an der Stele des Gräberfeldes)
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen).
2. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
 3. Rechte an einer Wahlgrabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
 4. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

5. Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung von einer Urne erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge

<u>von Kindern:</u>		Länge: 1,20 m	Breite: 0,60 m
<u>von Erwachsenen:</u>	mit 1 Grabstelle	Länge: 2,20 m	Breite: 1,00 m
	mit 2 Grabstellen	Länge: 2,20 m	Breite: 2,30 m
- b) für Urnenwahlgrabstätten:

Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m.
----------------------	------------------------

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Masse. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.

7. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) **0,90 m**, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche **0,50 m**. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
8. Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
9. Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
10. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

entfällt

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um **5 Jahre** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **30 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- 4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- 5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 13 a **Pflegeleichte Wahlgrabstätten** (mit stehendem Grabmal)

- 1. Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- 2. Pflegeleichte Wahlgrabstätten müssen mit einem stehenden Grabmal gekennzeichnet werden. Das Grabmal muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
- 3. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
- 4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 14 **Urnenreihengrabstätten**

Entfällt

§ 14 a **Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten** (mit Namenstafel an der Stele des Gräberfeldes)

- 1. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer pflegeleichten Urnenreihengrabstätte ist nur eine Beisetzung zulässig.
- 2. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen auf einer Namenstafel, die an der Stele des Gräberfeldes angebracht wird.

3. Das Abräumen von pflegeleichten Urnenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gemacht.
4. Eine Bepflanzung und Blumenschmuck auf der Grabstelle ist nicht erlaubt. Blumensträuße können an der Stele des Gräberfeldes abgelegt werden. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)

1. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte in der Größe 0,30 m x 0,40 m belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeit und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen

den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

2. Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
3. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
4. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

1. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten unerwünscht. Die Höhe bestehender Bäume darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Wahl- und Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Sandsteineinfassung in der entsprechenden Größe eingefasst werden.
4. Das Belegen von Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Anstelle von Kies können die Grabstätten bis zu einem Drittel mit Pinienrinde oder Rindenmulch abgedeckt werden. Sind Grabstätten ausnahmsweise mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile der Grabstätte zu beschränken.
5. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
6. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
7. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
3. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
4. Bei pflegeleichten Wahlgrabstätten, pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten und pflegeleichten Urnenreihengrabstätten ist es nur erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte bzw. an die Stele zu legen. Blumenschalen und sonstiger Grabschmuck sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 22 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
2. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
2. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
3. Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
5. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
6. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
8. Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grab-

malanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

9. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

1. Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von der nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Hierzu bedarf es einen schriftlichen Antrag, der von der nutzungsberechtigten Person an die Friedhofsverwaltung zu stellen ist.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage auf seine Kosten zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Die entstehenden Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet. Die Verpflichtungen aus dieser vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandenen Grabmalen und sonstigen Anlagen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle/Leichenkammer

entfällt

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle Reinhausen und der Klosterkirche Reinhausen

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Reinhausen** zur Verfügung.
2. Für verstorbene Mitglieder der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen** oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die **Klosterkirche Reinhausen** zur Verfügung.
3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
4. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer

solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

1. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.
2. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30 Gebühren

1. Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
2. Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **20. April 2006** außer Kraft.

Reinhausen, den 18. Mai 2021

Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen Der Kirchenvorstand

gez. C. Rugullis

Vorsitzender

(Siegel)

gez. J. Kettler, Pastorin

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 7. Juni 2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

(Siegel)

gez. Creydt

Creydt

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Gemeinde Gleichen (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in vereinfachter Form)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen

in 37130 Gleichen, Ortsteil Reinhausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen in 37130 Gleichen, Ortsteil Reinhausen** hat der Kirchenvorstand am **18. Mai 2021** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 840,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 28,00 € |
| c) Pflegeleichte Wahlgrabstätte (mit stehendem Grabmal) für 30 Jahre je Grabstelle | 1.200,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 40,00 € |
| e) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle | 390,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 13,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele für 20 Jahre (inkl. Kosten der Namenstafel) **1.550,00 €**

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 620,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 31,00 € |
| c) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 720,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 36,00 € |

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten

(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- | | |
|---|-----------------|
| a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 330,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:

bei einer Erdbestattung	560,00 €
bei einer Urnenbestattung	140,00 €

III. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	60,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	35,00 €

IV. entfällt

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Reinhausen und der Klosterkirche Reinhausen

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Reinhausen anl. der Trauerfeier	150,00 €
Gebühr für die Benutzung der Klosterkirche Reinhausen anl. der Trauerfeier	250,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **20. April 2006** außer Kraft.

Reinhausen, den 18. Mai 2021

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen
Der Kirchenvorstand**

gez. C. Rugullis

Vorsitzender

Siegel

gez. J. Kettler, Pastorin

Kirchenvorsteherin
Seite 3

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiemit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 7. Juni 2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeinde Gleichen (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen)

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 23.06.2021.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

Mai 2021

Christel Wemheuer
Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Tagesordnung für die 10. Sitzung der Verbandsversammlung
am 01.07.2021, 16 Uhr,
Videokonferenz**

(Zugangsdaten werden durch den ZVSN auf Anfrage an zvsn@zvsn.de vorab versendet)

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung des Protokolls der VV-Sitzung vom 15.07.2020
- TOP 4: Benennung und Abberufung von Verbands-Mitgliedern
- TOP 5: Beschluss:
Wirtschaftsplan 2021 - Haushaltssatzung 2021
- TOP 6: Beschluss:
Entlastung Jahresabschluss 2017
- TOP 7: Beschluss:
Fortschreibung ZVSN-Nahverkehrsplan
- TOP 8: Beschluss:
Satzung des ZVSN-Fahrgastbeirates
- TOP 9: Mitteilungen und Anfragen/
Bericht des ZVSN-Geschäftsführers
- TOP 10: Nächste Termine